

## **Satzung des Vereins "Kino Kunst Kultur Weilheim an der Teck e.V."**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen »Kino Kunst Kultur Weilheim an der Teck«.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Weilheim an der Teck.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Frauen und Männer werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben**

- (1) Der Verein mit Sitz in Weilheim an der Teck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein nimmt Aufgaben wahr, mit dem Ziel das kulturelle Leben in der Zähringerstadt Weilheim an der Teck zu intensivieren. Die Innenstadt nimmt hierbei eine besondere Stellung ein.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Erhaltung, Pflege und Stärkung der Filmkultur durch Aufführen von Filmen, die ein breites Spektrum an Themen abdecken. Hierbei sollen ausgewählte Filme jenseits der kommerziellen Spielpraxis gezeigt werden. Der Verein vermittelt Filme als Kulturgut und Kino als Ort der Begegnung und des gemeinsamen Erlebens und kann dies durch ein geeignetes Rahmenprogramm ergänzen.  
Mittelfristig strebt der Verein eigene Räumlichkeiten für die Aufführung seines Filmprogramms an.
- b. Organisation, Durchführung und Förderung von Kunst- und kulturellen Veranstaltungen wie z.B. Lesungen, Konzerte, Theater, Ausstellungen und Vorträge.
- (3) Der Verein verwirklicht seine Ziele auch in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen, Organisationen und Institutionen.
- (4) Förderung der Jugend:
  - a. Durch Schaffung von Möglichkeiten zu sinnvoller Betätigung in der Freizeit.
  - b. Indem der Verein den Jugendlichen in den Einrichtungen und bei Veranstaltungen des Vereins einen Ort anbietet, in dem sie einander kennenlernen und begegnen und sich innerhalb des allgemeinen Programmes oder in Jugendgruppen betätigen können.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Zahlung von Tätigkeitsvergütungen i.S. der Regelungen des § 3 Nr. 26a EStG sind jedoch möglich.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (7) Der Verein kann zur Erreichung des Vereinszwecks Mitglied in anderen Vereinen, Verbänden oder Institutionen werden.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, Ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (3) Zum Ehrenmitglied Personen können ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben alle Rechte der Ordentlichen Mitglieder.
- (4) Volljährige Mitglieder sind Ordentliche Mitglieder.
- (5) Minderjährige Mitglieder sind jugendliche Mitglieder.
- (6) Fördermitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Juristische Personen können ausschließlich Fördermitglieder sein.

### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ehrenmitglieder, Ordentliche Mitglieder sowie jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch erst nach einer ununterbrochenen Dauer der Mitgliedschaft von 3 Kalendermonaten.
- (2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Beirat und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b. alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen,
  - c. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - d. dafür zu sorgen, dass der Beitrag rechtzeitig entrichtet wird,
  - e. bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder zwischen Mitglied und Verein vor der Anrufung eines ordentlichen Gerichts ein Schiedsgericht anzurufen,
  - f. sich an die Nutzungsbedingungen zu halten.
- (6) In besonderen Fällen können aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes die Beitragszahlungen auch in Form von Gegenleistungen erbracht oder in Ausnahmefällen erlassen werden.

### **§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Bei minderjährigen Antragstellern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen) oder Auflösung des Vereins.

- (3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wegen
  - a. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Beschlüssen der Organe des Vereins;
  - b. eines groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Interessen, die Satzung oder die Nutzungsbedingungen des Vereins;
  - c. unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
  - d. Schuldhaften Rückstandes von mehr als 2 Monaten bei der Entrichtung des Beitrags oder eines Teiles davon.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist, unter Friststellung von zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich vor der Entscheidung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe und der Rechtsmittel (gemäß §8) durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist in der Regel ausgeschlossen, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand endgültig. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### **§7 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, die Nutzungsbedingungen oder die Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung des Beirats vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a. Verweis
  - b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins
- (2) Maßregelungen sind mit Begründung und unter Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

### **§8 Rechtsmittel**

- (1) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist gegenüber dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheids anzuzeigen.
- (2) Über den Einspruch wird im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Auf Verlangen des Betroffenen ist eine solche innerhalb von 2 Monaten abzuhalten.
- (3) Wenn alle vereinsinternen Instanzen ausgeschöpft sind, so tritt für die Nachprüfung aller Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander, als auch für die Nachprüfung von Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern an Stelle des ordentlichen Gerichts ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus je einem von jeder Partei zu ernennenden Schiedsrichter als Beisitzer sowie einem von diesen beiden Schiedsrichtern zu wählenden Obmann zusammen. Die antragstellende Partei muss dem Gegner ihren Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung bezeichnen, innerhalb einer einwöchigen Frist seinerseits einen Schiedsrichter zu benennen.

### **§9 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge, werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Beiträge und deren genaue Abwicklung werden in einer Beitragsordnung festgehalten.

### **§10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. der Beirat
- c. die Mitgliederversammlung
- d. die Jugendversammlung

### **§11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Kassier
  - d. dem Schriftführer
  - e. dem Jugendsprecher, sofern von der Jugendversammlung ein Vertreter bestellt wurde.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist
  - a. der 1. Vorsitzende
  - b. der 2. Vorsitzende

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. In ihrer Vertretungsmacht sind Sie nicht beschränkt. Für das Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur tätig wird, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Kassier hat entsprechend den allgemeinen und besonderen Anweisungen des Vorstands für die rechtzeitige und kassenmäßige Behandlung aller dem Verein zustehenden Einnahmen oder der von ihm geleisteten Ausgaben, die sichere Verwahrung und Verwaltung des Geldbestandes und der Bankkonten, die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher und die geordnete Aufbewahrung aller Kassenbelege zu sorgen.  
Nicht regelmäßige Ausgaben bedürfen vor ihrer Leistung der Anweisung des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des 2. Vorsitzenden. Der Kassier hat ferner den Jahresabschluss zu fertigen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Der Schriftführer hat von den Mitgliederversammlungen Protokolle zu fertigen. Diese sind vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Außerdem führt der Schriftführer das Archiv des Vereins.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Zum Vorstand kann jedes voll geschäftsfähige Ordentliche Mitglied gewählt werden. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein.
- (6) Der Jugendsprecher wird von der Jugendversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er muss mindestens beschränkt geschäftsfähig sein und darf zur Wahl das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Er vertritt die Interessen der Jugend des Vereins im Vorstand.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der Vorstand unter Anhörung des Beirats bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bestellen.
- (8) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten selbstständig. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (9) Im Innenverhältnis gilt:  
Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mehr als 1000.- € belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Für den

Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1000.- € belasten und für Dienstverträge benötigt der Vorstand die Zustimmung des Beirats.

Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

- (10) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.
- (11) Sofern in dieser Satzung nicht besonders geregelt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
- (12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (13) Der Vorstand kann jederzeit Mitglieder für unterstützend beratende Tätigkeiten berufen und abberufen sowie Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden.

### **§12 Beirat**

- (1) Der Beirat berät den Vorstand bei der Programm- und Veranstaltungsplanung unter Berücksichtigung der in der Satzung niedergelegten Vereinsziele.
- (2) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, bestehend aus mindestens 1 und max. 5 Ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Der Beirat tagt öffentlich und bietet allen Mitgliedern die Möglichkeit zur kreativen Beteiligung an den Vereinsaktivitäten.
- (4) Der Beirat kann in Abstimmung mit dem Vorstand Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden, die je nach Fachrichtung tätig werden, Vorschläge erarbeiten und den Vorstand bei seinen Entscheidungen und der Erarbeitung von Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung unterstützen.
- (5) Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Über Beirats-Sitzungen sind Protokolle zu fertigen.
- (7) Bei Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten Beiratsmitgliedes, kann der Vorstand von sich aus einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernennen.
- (8) Innerhalb eines Geschäftsjahres soll der Vorstand den Beirat mindestens einmal einladen. Dabei gibt der Vorstand dem Beirat einen Lagebericht und bespricht beabsichtigte Veranstaltungen.

### **§13 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat einmal im Kalenderjahr stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a. der Vorstand beschließt,
  - b. mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe von Gründen beantragt hat;
- (3) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand, schriftlich über das Mitteilungsforum des Vereins einzuberufen. Einladungen zu Mitgliederversammlungen, Berichte und Protokolle erfolgen in elektronischer Form.

Mitglieder ohne E-Mail-Adresse oder Mitglieder, die dies beantragen, erhalten den o.g. Schriftverkehr in Papierform.

- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
  - b. Berichte des Vorstands
  - c. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - d. Entlastung des Vorstands
  - e. Satzungsänderungen, soweit diese erforderlich sind
  - f. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - h. Sonstiges
- (5) Die Stimmberechtigung wird in §5 Absatz (1)- (3) geregelt.
- (6) Von der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung und die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (8) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Änderungen des Vereinszwecks und/oder der Satzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Die Beschlussfassung erfolgt durch eine offene Abstimmung, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Sie erfolgt geheim, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt.
- (13) Bewerben sich mehr als zwei Personen für ein Amt und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben.
- (14) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (15) Eventuelle Amtsübernahmen erfolgen nach Ende der Mitgliederversammlung.
- (16) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (17) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

### **§14 Jugendversammlung**

- (1) Die Jugendversammlung kann sich eine Jugendordnung geben, die vom Vorstand genehmigt werden muss.
- (2) Eine ordentliche Jugendversammlung hat einmal im Kalenderjahr stattzufinden.
- (3) Jugendversammlungen sind grundsätzlich, unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich über das Mitteilungsforum des Vereins einzuberufen und sollten vor der Mitgliederversammlung stattfinden.
- (4) Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder und alle ordentlichen Mitglieder bis zum vollendeten 28. Lebensjahr.
- (5) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt durch eine offene Abstimmung, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (8) Die Jugendversammlung wählt einen Vertreter.

### **§15 Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenprüfer (gemäß § 13.6) haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben und die Überprüfung der Kassen- und Kontenstände.
- (2) Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung, einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a. der Vorstand mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weilheim an der Teck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendförderung zu verwenden hat.

### **§17 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - a. Speicherung
  - b. Bearbeitung
  - c. Verarbeitung
  - d. Übermittlung
 Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - c. Sperrung seiner Daten
  - d. Löschung seiner Daten
- (4) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben
  - a. Vorname & Name, Titel, akademische Grade
  - b. Bankverbindung
  - c. Postalische Anschrift
  - d. Geburtstag
  - e. Email
  - f. Familienzugehörigkeit im Falle von Familienmitgliedschaft
  - g. Art und Höhe des Beitrages
  - h. Ggf. weitere Daten im Rahmen der Prüfung eines ermäßigten Beitrages
  - i. Funktion(en) im Verein
  - j. Telefonnummer (freiwillig)
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (6) Bei Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

### **§18 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

**§19 Gerichtsstand/Erfüllungsort**

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Weilheim an der Teck.
- (2) Vorstehender Satzungsinhalt wurde auf der Gründungsversammlung am 03.08.2015 beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft.

Weilheim an der Teck, den .....

Unterschriften